

INFO 2

Juni 1987

Versorgungswerk

der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg



Allgemeine Hinweise

Der monatliche **Regelpflichtbeitrag** ist seit 1. 1. 1987 auf **DM 1.065,90** der **Beitragsatz** auf **18,7%** festgesetzt, § 11 Abs. 1 der Satzung.

Der monatliche **Mindestbeitrag** ist seit 1. 1. 1987 auf **DM 80,00** festgesetzt, § 11 Abs. 3 der Satzung.

Der **Rentensteigerungsbetrag** für die Rentenfälle ab dem 1. 1. 1987 beträgt **DM 93.00**; die bereits laufenden Renten werden ab 1. 1. 1987 ebenfalls gemäß diesem Rentensteigerungsbetrag berechnet.

Im Jahre 1986 wurde die Satzung geändert; sie hat demgemäß ab 1. 1. 1987 die folgende Fassung

a) in § 6 Ziffer 1:

“wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe geworden ist und seine Mitgliedschaft aufrechterhält, sofern er dorthin Beiträge entsprechend § 11 entrichtet”

b) in § 6 Ziffer 5:

“wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits als Rechtsanwalt zugelassen und Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung war sowie einen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 2 AVG oder entsprechenden Bestimmungen nicht gestellt hat und nicht stellt.”

c) In § 37 Abs. 2 ist der Klammersatz “(derzeit schuldrechtlicher Versorgungsausgleich)” gestrichen.

Geschäftsbericht 1986

I. Allgemeines

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden - Württemberg wurde durch das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10.12.1984 (RA - VG - GBl. von Baden - Württemberg 1984, S. 671 ff) mit Wirkung vom 1.1.1985 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Sitz befindet sich in Stuttgart.

2. Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern (Rechtsanwälten, Patentanwälten, freiberuflichen Notaren) Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente, den Angehörigen der Mitglieder Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen-, Witwer-, Waisenrenten und Sterbegeld.
3. Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung (§ 3 RA-VG) und der Vorstand (§ 4 RA-VG).
4. Die Vertreterversammlung beschließt über Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Höhe von Beitragssatz und Rentensteigerungsbetrag.
Der Vertreterversammlung gehören 30 Mitglieder an. Dies waren 1986 folgende Rechtsanwälte:

RA Dr. Hartmut Hiddemann, Freiburg
- Vorsitzender der Vertreterversammlung -
RA Rainer Braun, Tübingen
- stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung -
RA Dr. Rolf Altenstetter, Heidelberg
RA Gerd Asal, Bühl
RA Dr. Dieter Baas, Mannheim
RA Dr. Hans-Jörg Birk, Stuttgart
RA Georg Cless, Göppingen
RA Dr. Michael Fleiner, Freiburg
RA Richard Glaubach, Ravensburg
RA Christof v.d. Goltz, Karlsruhe
RA Dr. Willy Gramlich, Mosbach
RA Gerda Hopfenziz, Heilbronn
RA Dieter Hutschek, Stuttgart
RA Georg Jachmann, Heidelberg
RA Heinz Jendrusiak, Karlsruhe
RA Dr. Klaus Kemmler, Stuttgart
RA Dr. Michael Kreuzpointner, Waldshut
RA Wolf-Dieter Laiblin, Stuttgart
RA Dr. Petra Leiner, Mannheim
RA Rainer Lipp, Esslingen
RA Rüdiger Meyle, Heilbronn
RA Dr. Eberhard Ott, Stuttgart
RA Walter Pilz, Konstanz
RA Horst Schädel, Stuttgart
RA Dr. Heinz Schrag, Stuttgart
RA Heinrich Sprauer, Offenburg

RA Christoph Thauer, Freiburg
RA Henning Theobald, Rottweil
RA Dr. Eberhard Theurer, Balingen
RA Gerhard Widder, Mannheim

5. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das RA-VG oder die Satzung nichts anderes bestimmen, und über die Anträge und Widersprüche der Mitglieder. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich (§ 4 Abs. 5 RA-VG).

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr 1986 an:

RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart
- Vorsitzender des Vorstands -
RA Claus Benz, Fellbach
- stellv. Vorsitzender des Vorstands -
RA Bernd Fleischer, Lörrach
RA Dieter Hillmer, Karlsruhe
RA Dr. Hans Kaiser, Mannheim
RA Hartmut Kilger, Hechingen
RA Hans Gerhard v. Schroeter, Karlsruhe

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung. Weitere 4 Vorstandsmitglieder sind ebenfalls Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung.

6. Die hauptamtliche Verwaltung des Versorgungswerks liegt in den Händen von Frau Gabriele Breunig, Leonberg.
7. Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums von Baden-Württemberg.

II. Geschäftsablauf 1986

1. Die Vertreterversammlung ist zu 2 Sitzungen zusammengetreten. Sie hat am 24.6.1986 in Mannheim den Rechnungsabschluß für das Jahr 1985, Entlastung des Vorstands, die Feststellung des Haushaltsplans 1986, die Änderung der Satzung in § 6 Ziffer 1 und Ziffer 5 sowie in § 37

Abs. 2 und die Grundsätze der Vermögensanlage beschlossen. Diese lauten: "Der Vorstand wird ermächtigt: Bis zu 10 % des anlagefähigen Vermögens kann in gewerblich genutzten Immobilien, mindestens 80 % des anlagefähigen Vermögens muß in mindestens zwei gemischten Spezialfonds bei verschiedenen deutschen Kapitalanlagegesellschaften angelegt werden."

Die Satzungsänderungen sind vom Justizministerium genehmigt und in der Zeitschrift "Die Justiz" 1986 Seite 481 f veröffentlicht worden. Sie betreffen zunächst die Befreiung von der Mitgliedschaft gemäß § 6 der Satzung, die in dem geänderten Teil wie folgt lautet:

"Ziffer 1

wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe geworden ist und seine Mitgliedschaft aufrechterhält, sofern er dorthin Beiträge entsprechend § 11 entrichtet . . .

"Ziffer 5

wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits als Rechtsanwalt zugelassen und Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung war sowie einen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 2 AVG oder entsprechenden Bestimmungen nicht gestellt hat und nicht stellt."

In § 37 Abs. 2 ist der Klammerzusatz ("derzeit schuldrechtlicher Versorgungsausgleich") gestrichen worden.

In der Sitzung vom 25.11.1986 in Donaueschingen hat die Vertreterversammlung den Haushaltsplan 1987, die Änderung des Beitragssatzes für den Regelpflichtbeitrag sowie den Mindestbeitrag ab 1.1.1987, die Vereinbarung von Überleitungsabkommen mit den anwaltlichen Versorgungswerken in Bayern, Niedersachsen und Saarland sowie die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung beschlossen. Außerhalb der ordentlichen Sitzungen der Vertreterversammlung tagten deren Ausschüsse für Satzungsfragen und Vermögensanlagerichtlinien am 4.6. und 8.9.1986.

2. Der Vorstand trat zu 7 Sitzungen in Stuttgart und zu 1 Sitzung anlässlich der Sitzung der Vertreterversammlung am 24.6.1986 in Mannheim zusammen. In allen Sitzungen wurden zahlreiche Anträge und Widersprüche von Mitgliedern des Versorgungswerks behandelt. Die Häufung von Widersprüchen und verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklagen in manchen Gebieten hat dazu geführt, daß einzelne Vorstandsmitglieder nicht nur in Sitzungen von Anwaltsvereinen und Rechtsanwaltskammern, sondern auch in besonderen Informationsveranstaltungen des Versorgungswerks, z.B. in Heilbronn, Freiburg und Konstanz kollegial

Rede und Antwort auf besonders wichtige Fragen den Mitgliedern gestanden haben. Daneben wurde die Musterentscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 10.7.1986, welche die Rechtmäßigkeit von Gesetz und Satzung sowie der Verwaltungspraxis des Versorgungswerks anerkannte, den klagenden Mitgliedern zur Verfügung gestellt, leider ohne die erhoffte nennenswerte Resonanz. Die Kläger hofften wohl auch auf den Erfolg einer Normenkontrollklage zweier Mitglieder beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg; diese wurde am 27.1.1987 abgewiesen.

Zahlreiche Auslegungsfragen zur Satzung wurden behandelt, Grundsätze für Arbeitslose, in Mutterschutz befindliche Mitglieder, wurden erarbeitet.

Die Geschäftsstelle wurde weiter ausgebaut; die EDV-Anlage erfuhr eine Erweiterung auf eine Speicherkapazität von 120 Mio. Zeichen, die Hauptspeicherkapazität wurde verdoppelt, ein Schönschreibdrucker angeschafft. Die Programme wurden ergänzt, das Mahn- und Vollstreckungsprogramm begonnen, das Textprogramm ausgeweitet. Neben der Geschäftsführerin sind zwei Vollzeitkräfte und eine Halbtagskraft beschäftigt, die externe Schreibkraft wird nicht mehr benötigt.

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung wurden ausgeführt, insbesondere ist entsprechend den Vermögensanlagerichtlinien die Auflegung von zwei Wertpapierspezialfonds erfolgt. Die schwierige Auswahl unter den deutschen Kapitalanlagegesellschaften erfolgte nach Kompetenz, Erfolg und Kostenbelastung; bedient werden derzeit ein Spezialfonds der DEGEF (Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) und der Universal (Tochtergesellschaft von 13 Regionalbanken u.a. der Baden-Württembergischen Bank AG), je in Frankfurt am Main.

Der Vorstand veranstaltete zwei Fortbildungsveranstaltungen auch für interessierte Mitglieder der Vertreterversammlung, bezüglich Versicherungsmathematik am 15.3.1986, bezüglich Vermögensanlagen am 9.4.1986.

Sein Hauptaugenmerk hat der Vorstand auf die richtige Berechnung und den Einzug der Beiträge gerichtet. Die am 2.4.1986 angelaufenen Mahnaktionen, am 21.7. und am 21.11.1986 je mit Vollstreckungsandrohungen und der Berechnung der ersten Säumniszuschläge verbunden, anschließend auch die ersten Zwangsmaßnahmen, brachten zunächst eine erhebliche Ermäßigung der Beitragsaußenstände mit sich. Diese betragen am 1.1.1986 noch über 4,6 Millionen, während des Jahres 1986

zeitweise bis zu 5,2 Millionen, am Ende des Jahres 1986 nur noch knapp 3,3 Millionen DM, obwohl erhebliche weitere Veranlagungen hinzugekommen waren und die Mitglieder, die wegen Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung gegen das Versorgungswerk Klage erhoben haben, grundsätzlich auch die laufenden Beiträge nicht freiwillig entrichten. Leider brachten die Zwangsvollstreckungen auch in ganz erheblichem Umfang Anträge auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO mit sich, die Geschäftsbelastung für die einzelnen Vorstandsmitglieder wuchs dadurch nicht unbeträchtlich. Die Verwaltungsgerichte des Landes, vom Verwaltungsgericht Karlsruhe als erfreuliche Ausnahme abgesehen, entscheiden selbst in den Eilverfahren äußerst langsam, aber grundsätzlich zugunsten des Versorgungswerks. Die Berechnung der vollen Säumniszuschläge für die vor dem 31.12.1986 fällig gewordenen Beträge ist veranlaßt, führt allerdings auch zu weiteren Rechtsbehelfsverfahren.

Für die Zeit vor dem 31.12.1986 sind 3707 Mitglieder grundsätzlich zum Beitrag veranlagt; weitere 757 Mitglieder sind von der Beitragspflicht insgesamt befreit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung; der Vorstand meint wie der Versicherungsmathematiker, daß eine einmal gewährte Beitragsbefreiung auch bei Änderung ihrer Voraussetzungen (Lebensversicherung wird nicht mehr bedient oder ist verpfändet) bestehen bleibt, vgl. auch § 12 Abs. 7 der Satzung; die befreiten Mitglieder werden daher aus dem Datenbestand künftig herausgenommen werden. Die veranlagten Mitglieder hatten für den Monat Dezember 1986 insgesamt DM 2.042.611,68 zu bezahlen. Wie im Vorjahr kann jedoch von einem endgültigen Veranlagungsergebnis insoweit noch nicht ausgegangen werden, da sich die Rechtsbehelfsverfahren auch auf die Zeit vor dem 31.12.1986 beziehen.

Aufgrund besonderer Informationen an die bei Inkrafttreten des Versorgungsgesetzes bereits über 45, aber noch nicht 60 Jahre alten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Landes traten von diesen noch 86 Personen freiwillig dem Versorgungswerk bei; gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung.

Der erste Rentenfall trat im März 1986 ein; innerhalb von weniger als einem Monat hat das Versorgungswerk die Rente für die Witwe des tödlich verunglückten Kollegen berechnet und seither ausbezahlt; seit 1.10.1986 ist eine Rente für (zunächst als vorübergehend angesehene) Berufsunfähigkeit zu zahlen; ein Fall vorübergehender Berufsunfähigkeit konnte nicht anerkannt werden; ein weiterer Fall von Berufsunfähigkeit ist zwar angezeigt, aber noch nicht belegt, auch wird in diesem Falle der Beruf noch ausgeübt.

3. Die Aufsichtsbehörden sind mit unserer Tätigkeit bisher zufrieden, die Versicherungsaufsicht hatte bezüglich des Rechnungsabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres keine Bedenken erhoben, das Justizministerium hat sich in zwei Gesprächen von der praktischen Arbeit des Versorgungswerks ein positives Bild gemacht, davon einmal in den Geschäftsräumen des Versorgungswerks. Nach der bereits früher erfolgten Befreiung von der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer ist auch die Befreiung von der Versicherungssteuer bewilligt worden.

4. Der Vorstand war vertreten bei der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die sich erneut hauptsächlich mit der verfassungsgerichtlichen Überprüfung des HEZG befaßt hat; die ideelle und finanzielle Unterstützung der diesbezüglichen Verfassungsbeschwerden wird durch die ABV gesichert. Daneben haben zwei Sitzungen der anwaltlichen Versorgungswerke und ein Erfahrungsaustausch der in Baden-Württemberg bestehenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen unter unserer Beteiligung stattgefunden. In diesen Sitzungen geht es in der Regel um den Austausch praktischer Erfahrungen, die Darstellung technischer Möglichkeiten, Auswahl von Gutachtern, Auslegung von wichtigen Grundbegriffen, z.B. der Berufsunfähigkeit, Überleitungsfragen, Status von EG-Rechtsanwälten, Behandlung von Nachversicherung und Beitragsüberleitungen.

III. Personenbestände

1. Aktive Mitglieder	Mitglieder
Für 1986 sind veranlagt	3.707
Von diesen sind veranlagt zum:	
10/10 Regelpflichtbeitrag § 11 Abs. 1	862
3/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1	152
4/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2	7
5/10 bis 9/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 1	1.164
11/10 bis 13/10 Regelpflichtbeitrag § 14	25
Zu 10/10 persönlichem Beitrag, mit Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze § 11 Abs. 2	684
13/10 persönlicher Beitrag §§ 11 (2), 14	1
5/10 des persönlichen Beitrags nach § 11 Abs. 2 i.V. mit § 12 Abs. 4 (Neuzulassungen)	223
Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3	574
ohne Beitrag § 13 (2) Arbeitslose	15

Die Anzahl der männlichen Beitragszahler beläuft sich auf 3.160, die der weiblichen auf 547, die der Patentanwälte auf insgesamt 20, die der Notare auf 20.

Zulasten eines Mitglieds wurde der familienrechtliche Versorgungsausgleich vorgenommen, weitere 6 Versorgungsausgleichsfälle stehen noch an.

2. Versorgungsempfänger

Seit März 1986 wird eine Witwenrente in Höhe von monatlich DM 776,04 bezahlt, seit 1.10.1986 ist eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente mit DM 2.012,75 zu zahlen.

IV. Einnahmen und Ausgaben 1986

Die Einnahmen betragen:

Beitragsoll einschließlich Nachversicherung	DM 27.012.274,47
Zinsen und ähnliche Erträge	DM 1.086.394,43
Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen	DM 58.260,75
Sonstige versicherungstechnische Erträge	DM 117.341,48
insgesamt	<u>DM 28.274.271,13</u>

Die Ausgaben betragen:

Verwaltungskosten einschließlich Wertberichtigungen und Abschrei- bungen	DM 717.408,47
Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen	DM 59.095,50
Aufwendungen für Versicherungs- fälle	DM 13.307,09
Erstattungen § 18 Abs. 1 der Satzung	DM 116.350,65
insgesamt	<u>DM 906.161,71</u>
Überschuß als Ausgleichsposten 1986 für die Rentenanwartschaften	DM 27.368.109,42

V. Vermögensanlage und Vermögensübersicht zum 31.12.1986

Aktiva:

1. Kapitalanlagen

Namenschuldverschreibung	DM 1.000.000,00
festverzinsliche Wertpapiere	DM 35.605.059,84
	<u>DM 36.605.059,84</u>

2. Forderungen aus dem Ver- sicherungsgeschäft an Mit- glieder

DM 3.293.602,24

3. Andere Vermögensgegenstände

Betriebs- und Geschäftsausstattung	DM	132.246,70	
Kassenbestand	DM	156,71	
laufende Guthaben bei Kreditinstituten	DM	272.635,27	
Zinsforderungen	DM	5.477,78	DM 410.516,46
insgesamt			<u>DM 40.309.178,54</u>

Passiva:

1. Versicherungstechnische Rückstellungen			
a) noch nicht abgewickelte Rückkäufe	DM	4.604,63	
b) Deckungsrückstellung lt. versicherungsmathematischer Berechnung zum 31.12.1986	DM	16.693.023,—	
c) Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung	DM	23.379.275,89	
d) zweifelhafte Forderungen	DM	100.000,—	
2. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern			
a) Beitragsvorauszahlungen	DM	32.587,13	
b) Überzahlungen	DM	18.726,80	
3. nichtversicherungstechnische Rückstellung	DM	60.000,—	
4. Andere Verbindlichkeiten	DM	20.961,09	
insgesamt			<u>DM 40.309.178,54</u>

Die vorstehenden Zahlen sind dem Rechnungsabschluß zum 31.12.1986 entnommen. Dieser ist nebst diesem Geschäftsbericht nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze aufgestellt worden. Die Berechnung der Deckungsrückstellung und der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Büros Prof. Dr. Heubeck in Köln. Die Gesamtprüfung unter Einbeziehung der Buchführung erfolgte durch die Firma Treuarbeit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart. Diese erteilte für den Rechnungsabschluß zum 31.12.1986 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

»Die Buchführung, der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Die Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage hat zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben.«

Stuttgart im Juni 1987

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Eckhardt', with a stylized initial 'J' and a large, sweeping flourish extending to the right.

Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt
Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerks